

Hygienekonzept des Jugendzeltplatz Mühlhof, Stand 06/2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätzliches.....	2
2.	Maßnahmen zur Einhaltung des Arbeitsschutzes der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen	3
3.	Persönliche Hygiene	3
4.	Bauliche Strukturen und Größe der Einrichtung, Regelungen im Außenbereich.....	4
5.	Reglementierung & Datenerhebung der Besucher:innen.....	5
6.	Weitere Organisatorische Maßnahmen	6
7.	Eintägige Veranstaltungen ohne Übernachtungen	6
8.	Mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtungen.....	6
9.	Nutzung von sanitären Bereichen/Raumhygiene	6
10.	Nutzung von Küchenbereichen/Verpflegung	7
11.	Information und Anweisung der Besucher:innen	8
12.	Meldung von Verdachtsfällen.....	8
13.	Haftung.....	10
	13.1 Verkehrssicherungspflichten bei der Nutzung der Einrichtung.....	10
	13.2. Verkehrssicherungspflichten und Aufsichtspflichten bei Angeboten	10

1. Grundsätzliches

Außerschulische Bildungsangebote (Jugendarbeit), die § 22 Abs. 2 der [13. BayIfSMV](#) unterfallen, können ab dem 05. Juni 2021 inzidenzabhängig in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7- Tage-Inzidenz unter 100 in Präsenzform wieder stattfinden (wenn die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt), wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht bei Präsenzveranstaltungen am Platz, und soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen.

Da vor allem Kinder- und Jugendarbeit insbesondere von der Beziehungsarbeit und den persönlichen Kontakten lebt, liegt es auf der Hand, dass auch wir als Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit den Jugendverbänden und Vereinen baldmöglichst wieder Räume und Örtlichkeiten anbieten möchten, in denen sie sich auch in Pandemiezeiten möglichst frei entfalten können.

Zum Schutz aller Beteiligten bedarf es hierfür ein Gesundheitsschutz- bzw. Hygienekonzept für unsere Einrichtung. Um diesen Voraussetzungen gerecht zu werden, haben wir für unsere Einrichtung auf Basis der empfohlenen Entwurfsfassung für die Erstellung eines Gesundheitsschutz- und Hygienekonzeptes in der Jugendarbeit des Bayerischen Jugendrings vom 14.05.2020 nachfolgend ein entsprechendes Hygienekonzept erarbeitet. So können wir die mit persönlichen Kontakten verbundenen Aktivitäten u.a. auch in Pandemiezeiten sicher gestalten. Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen sowie die Besucher:innen des Platzes sind aufgefordert, die nachfolgenden Regelungen des Schutzkonzeptes anzuwenden und zu kontrollieren. Für die Erstellung der inhaltlichen Konzepte und Hygienepläne sind die Nutzer:innen selbst verantwortlich. Bei der Anmeldung sind entsprechende Konzepte in der Geschäftsstelle vorzulegen.



2. Maßnahmen der veranstaltenden Organisation zur Einhaltung des Arbeitsschutzes der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen/Betreuer:innen

- Mitarbeiter:innen und Besucher:innen des Jugendzeltplatzes Mühlhof werden mit qualifizierter persönlicher Schutzausrüstung (Mund/Nase-Bedeckung, FFP2-Masken) ausgestattet.
- Mitarbeiter:innen werden hinsichtlich der für die Einrichtung geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen regelmäßig geschult.
- Die Einhaltung der Regelungen wird von den hauptamtlichen Mitarbeitenden durch die Dokumentation der Maßnahmen überprüft. Des Weiteren wird vom Veranstalter ein:e Hygienebeauftragte:r zur Koordination und Überwachung der Einhaltung des Hygienekonzepts benannt. Der/die Hygienebeauftragte schult auch die Mitarbeiter:innen hinsichtlich der in der Einrichtung geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen.

3. Persönliche Hygiene

Alle Mitarbeiter:innen/Betreuer:innen der Veranstaltung/Maßnahme am Zeltplatz sind aufgefordert, die nachfolgend genannten Maßnahmen für sich und alle Teilnehmer:innen umzusetzen:

- Abstand halten (mindestens 1,50 m)
- bei Symptomen einer Atemwegserkrankung fern bleiben
- Beobachtung des Gesundheitszustandes der Besucher:innen sowie der Kollegen und Kolleginnen, um Krankheitssymptome rechtzeitig zu bemerken
- Kontaktverbot: Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Basishygiene einschließlich der Händehygiene:
 - o Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife (insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern,

Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang etc.) – ggf. Ellenbogen zum Türöffnen benutzen.

- Händedesinfektion (besonders dann, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist)
- Mit den Händen nicht das Gesicht bzw. insbesondere Schleimhäute berühren (Augen, Nase, Mund)
- Husten- und Niesetikette einhalten
- Eine Mund/Nase-Bedeckung ist in sämtlichen Innenbereichen (Sanitärräume, Küche, Aufenthaltsraum etc.) vom Personal und allen Teilnehmenden zu tragen
- Regelmäßige Desinfektion der Türgriffe, der verwendeten Tische und Stühle, Desinfektion der individuellen Arbeitsmaterialien
- Regelmäßige Desinfektion der Sanitärräume
- Regelmäßiges Lüften des Aufenthaltsraums

4. Bauliche Strukturen und Größe der Einrichtung, Regelungen im Außenbereich

Die Feststellung der gesamten Einrichtungsfläche dient als Grundlage für die Abstandsregelung (3 m² pro Person) im Innenbereich der Einrichtung.

Daraus ergeben sich folgende Personenzahlen, die sich in den nachfolgend genannten Räumen unter Einhaltung des Mindestabstandes maximal aufhalten dürfen:

- **Küche (ca. 12 m²):** 3 Personen (nur Personal)
- **WC Damen (ca. 5 m²):** 1 Person
- **Dusche Damen (ca. 5 m²):** 1 Person
- **WC Herren (ca. 5 m²):** 1 Person
- **Duschen Herren (ca. 5 m²):** 1 Person
- **Materialraum/Schuppen (ca. 24 m²):** 4 Personen (nur Personal)

- **Großer Aufenthaltsraum (81 m²):** max. 27 Personen
- **Bei Übernachtungen in Zelten ist der Mindestabstand von 1,5 m bzw. 3 m² pro Person und die entsprechenden Hygieneregeln bei Übernachtungen zu beachten/einzuhalten.**

Die maximalen Gruppengrößen im Außenbereich des Jugendzeltplatzes Mühlhof sind nach den Vorgaben des SJR vom/von der Veranstaltenden einzuhalten.

5. Reglementierung & Datenerhebung der Besucher:innen

- Die geltenden landesweiten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz (Mund/Nase-Bedeckungspflicht, Abstandsregelung, Kontaktverbot etc.) sind auf dem Gelände der Einrichtung durch die Besucher:innen und die Mitarbeiter:innen einzuhalten.
- Um mögliche Infektionsketten nachzuverfolgen, werden die vollständige Anschrift sowie Vor- und Familiennamen und ggf. eine Telefonnummer der Besucher:innen auf täglichen Anwesenheitslisten, von den Veranstaltenden dokumentiert.
- Die täglichen Anwesenheitslisten werden für die Dauer von vier Wochen von den Veranstaltenden in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt und können so auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt ausgehändigt werden. Nach Ablauf der Frist werden die Listen gelöscht bzw. vernichtet.
- Nicht einsichtige Besucher:innen werden durch Ausübung des Hausrechts von der Einrichtung vorübergehend verwiesen.
- Bei Teilnehmenden unter 16 Jahren bedarf es sowohl für die Teilnahme an den Veranstaltungen als auch für die Erhebung der Kontaktdaten der Zustimmung der Eltern/Personensorgeberechtigten.

6. Weitere Organisatorische Maßnahmen

- Seifenspender sowie Desinfektionsmittel und Mund/Nase-Bedeckungen werden für die Mitarbeiter:innen und Besucher:innen seitens des/der Veranstaltenden zur Verfügung gestellt.
- Die Mitarbeiter:innen und Besucher:innen sind verpflichtet eine geeignete Mund/Nase-Bedeckung zu verwenden.
- Soweit es möglich ist, werden die Angebote vor allem im Freien realisiert, da hier die Einhaltung des Mindestabstands leichter realisierbar ist.

7. Eintägige Veranstaltungen ohne Übernachtungen

Am Jugendzeltplatz Mühlhof können bis auf Weiteres eintägige Veranstaltungen ohne Übernachtung durchgeführt werden. **Dafür muss der/die Veranstalter:in ein detailliertes, schriftliches Hygienekonzept ausarbeiten**, das dem Stadtjugendring rechtzeitig vor der Veranstaltung vorliegen muss. Für die Einhaltung der allgemeinen, aktuell geltenden Hygieneregeln und -maßnahmen ist der/die Veranstalter:in eigenverantwortlich zuständig. Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 (wenn die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt) entfällt die Pflicht eines negativen Testnachweises auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für alle Teilnehmer:innen. Zusätzlich sind unbedingt die örtlichen Rahmenbedingungen vom Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt, insbesondere zum Schutz- und Hygienekonzept, zu beachten. **Der Stadtjugendring Landshut begrenzt die Gruppengröße auf maximal 50 Personen bei Tagesveranstaltungen aufgrund der beschränkten sanitären Anlagen.**

8. Übernachtungsveranstaltungen

Am Jugendzeltplatz Mühlhof können nach § 16 Abs. 1 der 13. BayIfSMV ab dem 05.06.2021 Übernachtungen wieder stattfinden. **Dafür muss der/die Veranstalter:in**

ein detailliertes, schriftliches Hygienekonzept ausarbeiten, das dem Stadtjugendring rechtzeitig vor der Veranstaltung vorliegen muss. Für die Einhaltung der allgemeinen, aktuell geltenden Hygieneregeln und -maßnahmen ist der/die Veranstalter:in eigenverantwortlich zuständig. Voraussetzung ist zusätzlich, dass die Teilnehmenden bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests, Selbsttests oder PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen und vorlegen.

Der Stadtjugendring Landshut begrenzt die Gruppengröße auf maximal 25 Personen bei Übernachtungsveranstaltungen aufgrund der beschränkten sanitären Anlagen.

9. Nutzung von sanitären Bereichen/Raumhygiene

In allen Sanitärräumen sind Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier vom/von der Veranstalter:in bereit zu stellen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Duschen und Fußböden sind täglich und bei Bedarf vom/von der Veranstalter:in mehrmals zu reinigen.

Unter Einhaltung des Mindestabstands dürfen sich jeweils im Dusch- und Toilettenraum jeweils nur eine Person aufhalten.

Folgende Areale sollen besonders gründlich und regelmäßig (mind. 1 x täglich) gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe
- Lichtschalter
- Tische

Der Aufenthaltsraum muss regelmäßig gelüftet werden, mindestens einmal stündlich.

10. Nutzung von Küchenbereichen/Verpflegung

Die Zubereitung von Verpflegung im Innenbereich/Küche kann nur vom Betreuungspersonal unter Berücksichtigung der allgemeinen Hygieneauflagen für die Gastronomie nach §16 des 13.BayIfSMV erfolgen.

Für die Verpflegung der Teilnehmer:innen gelten entsprechend die Vorschriften unter §16 des 13.BayIfSMV.

11. Information und Anweisung der Besucher:innen

- Alle Besucher:innen des Jugendzeltplatzes Mühlhof werden über einen Aushang/Flyer/persönliche Information unter Einhaltung des Mindestabstandes über die notwendigen einzuhaltenden Hygienemaßnahmen informiert.
- Die Eltern werden über einen Infobrief vorab schriftlich über die notwendigen Hygienemaßnahmen informiert.
- Die Kinder und Jugendlichen, die die jeweilige Veranstaltung besuchen, werden vor Beginn der Veranstaltung über die Hygienemaßnahmen kindgerecht informiert.

12. Meldung von Verdachtsfällen

Am 1.2.2020 ist die Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 und § 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in Kraft getreten.

Meldepflichtig ist der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod in Bezug auf eine Infektion, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) hervorgerufen wird. Die Meldung des Verdachts einer Erkrankung hat nur zu erfolgen, wenn der Verdacht sowohl durch das klinische Bild als auch durch einen wahrscheinlich epidemiologischen Zusammenhang begründet ist.

Laut der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts ist der Verdacht auf SARS-CoV-2 begründet, wenn bei Personen mindestens eine der beiden folgenden Konstellationen vorliegt:

- Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2.
- Auftreten von zwei oder mehr Lungenentzündungen (Pneumonien) in einer medizinischen Einrichtung, einem Pflege- oder Altenheim, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, auch ohne Vorliegen eines Erregernachweises.

Kontakt zu einem bestätigten Fall ist definiert als Vorliegen von mindestens einem der beiden folgenden Kriterien innerhalb der letzten 14 Tage vor Erkrankungsbeginn:

- Versorgung bzw. Pflege einer Person, insbesondere durch medizinisches Personal oder Familienmitglieder
- Aufenthalt am selben Ort mit einer Person, die zu dieser Zeit symptomatisch war (beispielsweise Klassenzimmer, Arbeitsplatz, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis, Krankenhaus, andere Wohn-Einrichtungen, Kaserne oder Ferienlager)

Meldepflichtig sind nicht nur Ärzte und Ärztinnen, sondern auch Angehörige anderer Heil- oder Pflegeberufe und Leiter:innen von Einrichtungen (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 1-6 IfSG).

Es empfiehlt sich, diese Meldung auch als Träger:in von Maßnahmen und Einrichtungen entsprechend vorzunehmen.

Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden nachdem der/die Meldende Kenntnis erlangt hat vorliegen.

Zusätzlich soll eine Meldung an die Geschäftsstelle des Stadtjugendring Landshut unter T. 0871-274610 oder per Mail unter info@sjr-landshut.de erfolgen.

13. Haftung

Für Haftungsfragen bei der Durchführung von den einzelnen Veranstaltungen ist der/die Veranstalter:in zuständig und verantwortlich.

13.1 Verkehrssicherungspflichten bei der Nutzung der Einrichtung

Die Standards und Auflagen des Jugendzeltplatzes Mühlhof müssen beachtet werden, um die Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen. Hierunter fallen insbesondere die Sicherstellung von Abstandsregelungen, Hygienekonzepte, Nutzung von Behelfsmasken, Reinigungsstandards, Vorschriften und Anweisungen an Nutzer:innen.

Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten führen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Haftung für entstehende Schäden. In Fällen von leichter und mittlerer Fahrlässigkeit tritt hier in der Regel die Haftpflichtversicherung ein. Grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sind in der Regel von der Haftung ausgeschlossen.

13.2. Verkehrssicherungspflichten und Aufsichtspflichten bei Angeboten

Bei Veranstaltungen und Maßnahmen hat der/die Veranstaltende ebenfalls Verkehrssicherungspflichten zu beachten, z. B. die Organisation von Material, das zur Einhaltung der Hygienestandards erforderlich ist (z. B. Mund/Nase-Bedeckungen), das Nichtzulassen von Personen, die aus Regionen mit Kontaktverbot kommen oder keine Mund/Nase-Bedeckung tragen (wollen), ebenso das Einhalten des Abstands (z. B. Markierungen von Abständen).

Auch ohne Aufsichtspflicht kommt den Betreibern über die Verkehrssicherungspflichten die Verantwortung dafür zu, dass die Regelungen durch die Nutzer:innen eingehalten werden und Nutzer:innen, die den Regelungen nicht nachkommen, ausgeschlossen werden.

Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen findet nach den allgemeinen Standards die Übertragung von Aufsichtspflichten statt. Im Hinblick auf die aktuelle Situation



umfasst die Aufsichtspflicht (wie auch bisher) die Einhaltung von Hygienestandards. Die einzige Besonderheit ist, dass die Hygienestandards nun inhaltlich schärfer reguliert sind, als bisher gewohnt. Daher umfasst der Inhalt der Aufsichtspflicht nun auch umso mehr z. B. die Kontrolle des regelmäßigen Händewaschens, Einhalten von Abstandsgeboten, Tragen von Behelfsmasken, ggf. Desinfektion und Reinigung sowie das Einhalten der Hygienestandards und Vorgaben des Einrichtungsträgers.

Verstöße gegen Aufsichtspflichten führen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Haftung für entstehende Schäden. Auch hier tritt die Haftpflichtversicherung in Fällen von leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ein, grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sind von der Haftung ausgeschlossen. Grobe Fahrlässigkeit beinhaltet, dass die Möglichkeit des Schadens nicht einmal gesehen wird. Wer wissentlich und gewollt einen Schaden herbeiführt, handelt vorsätzlich. (vgl. Bayerischer Jugendring 2020: 12ff.)

Weitere Infos für den Veranstalter sind auf der Homepage des Bayerischen Jugendrings unter www.bjr.de zu finden.